

---

# Zweckverband Informationen

---

Mai 2018

## **Kommunalabgabenrecht:**

### **Erhebung einer Kleineinleiterabgabe bei alten Kleinkläranlagen VG Leipzig, Urteil vom 12.12.2017, Az.: 6 K 1260/15**

In der Abwassersatzung (AbwS) eines Abwasserzweckverbandes (ZV) war in Anlehnung an § 8 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) geregelt, dass Schmutzwasser aus Kleineinleitungen abgabefrei sei, „wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird“. Der ZV zog einen Grundstückseigentümer (G) zu einer Kleineinleiterabgabe heran. Er habe nicht belegt, dass seine Kleinkläranlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Hiergegen erhob G nach erfolglosem Widerspruch Klage.

Die Klage hatte Erfolg. Die Voraussetzungen für die Abgabenerhebung hätten nicht vorgelegen. Für die Frage, ob der Bau einer Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sei der Zeitpunkt des Anlagenbaus und nicht der Zeitpunkt der Abgabenerhebung entscheidend. Das folge aus dem Wortlaut von § 8 Abs. 2 AbwAG und der Gesetzgebungshistorie – die Abgabenerhebung sei schließlich Anreiz und Belohnung für die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Hauskläranlage. Hier habe die Kleinkläranlage im Zeitpunkt ihrer Errichtung dem Stand der Technik entsprochen.

---

## **Verwaltungsprozessrecht:**

### **Einsicht in eine Entgeltkalkulation VG Leipzig, Urteil vom 06.11.2017, Az.: 6 K 449/15**

Ein Abwasserzweckverband (ZV) betraute eine Betreiber-GmbH (B) mit der Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Ein Grundstückseigentümer (G) bezweifelte, dass das Schmutzwasserentgelt ordnungsgemäß kalkuliert worden war. Er beehrte vom ZV und von B Einsicht in die Entgeltkalkulation. Als ihm das verwehrt wurde, erhob er gegen den ZV Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Die Klage war erfolglos. Sie sei unzulässig und unbegründet. Vorliegend sei die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung privatrechtlich ausgestaltet. Infolge dessen müsse die Frage, ob G

ein Einsichtsrecht hat, nach privatrechtlichen Regelungen beurteilt werden. Hierfür seien die Zivilgerichte und nicht die Verwaltungsgerichte zuständig. Auch richte sich die Klage gegen den Falschen. Entscheidend sei das mit der Einsicht in die Entgeltkalkulation verfolgte Ziel des G. Sein Begehren diene dazu, vermeintlich unberechtigte Entgeltforderungen abzuwehren. Die Klage wäre daher nicht gegen den ZV, sondern gegen B zu richten gewesen. Zwischen G und dem ZV bestünde zwar im Hinblick auf den Anschluss- und Benutzungszwang eine öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung. Die Entgeltkalkulation sei aber allein im vertraglichen Verhältnis zwischen G und B relevant.

---

**Kommunalabgabenrecht:**

**Entstehung der Anschlussbeitragspflicht**

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.01.2018, Az.: OVG 9 N 29.14**

Die Wasserversorgungssatzung (WVS) eines Trinkwasserzweckverbandes (ZV) regelte, dass die Anschlussmöglichkeit eines Grundstücks bestehe, sobald das Grundstück durch eine betriebsfertige Wasserversorgungsanlage erschlossen ist. Hierauf gestützt machte der ZV gegenüber einem Grundstückseigentümer (G) einen Anschlussbeitrag geltend. G wandte ein, dass in der angrenzenden Straße zwar eine Wasserleitung liege, diese aber kurz vor seinem Grundstück nach Südwesten abknicke. Das Grundstück sei somit nicht erschlossen. Der ZV wies den Widerspruch zurück. Für das „Erschlossensein“ genüge es, dass die Wasserleitung bis auf Höhe des Grundstücks verläuft. Im Übrigen komme es für das Entstehen der Beitragspflicht nur darauf an, dass das Grundstück praktisch anschließbar ist.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Gemäß § 8 Abs. 7 KAG (Brandenburg) entstehe die sachliche Beitragspflicht, wenn eine Anschlussmöglichkeit und ein durch Satzung vermitteltes Anschlussrecht bestehe. An letzterem fehle es, weil das Grundstück des G nicht im Sinne der Satzung erschlossen sei. Hierfür wäre erforderlich, dass die Wasserleitung eine gedachte Linie berührt, die ihren Ausgangspunkt an einer Schnittstelle von Grundstücksgrenze und Straße hat und mit der Wasserleitung einen rechten Winkel bildet. Es genüge nicht, eine seitliche Grundstücksgrenze gedanklich zu verlängern und auf irgendeinen hypothetischen Schnittpunkt mit der Wasserleitung abzustellen. Andernfalls könnten spitzwinklige Grundstücke bereits als erschlossen gelten, obwohl die Wasserleitung weit vor dem Grundstück abknickt und bei lebensnaher Betrachtung gerade kein „Erschlossensein“ vorliegt.

---

**Allgemeines Verwaltungsrecht:**

**Zur gesetzliche Fiktion des Zugangs eines Bescheids**

**VG Leipzig, Urteil vom 22.02.2018, Az.: 6 K 227/15**

Ein Abwasserzweckverband (ZV) zog einen Grundstückseigentümer (G) zu Abwassergebühren heran. Der Bescheid wurde dem Postdienstleister am 16.09. übergeben. Am 24.10. erhob G Widerspruch. Auf den Einwand des ZV, dass die Widerspruchsfrist abgelaufen sei, trug G vor, den Bescheid erst am 24.09. erhalten zu haben. Der ZV verwies auf die Zugangsfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO (entspricht § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG), wonach ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe als bekanntgegeben gilt. G erhob Klage.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der Gebührenbescheid sei bestandskräftig, da die Rechtsmittelfrist wegen der Zugangsfiktion vor Erhebung des Widerspruchs abgelaufen sei. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Zugangsfiktion sei ein Vermerk im Postausgangsbuch, der die Übergabe an den Postdienstleister dokumentiere. Dieser Vorgang setze den typischen Geschehensablauf der Postzustellung in Gang. Gelangt das Schreiben nicht als unzustellbar zurück, müsse der Empfänger substantiiert darlegen, warum es bei ihm zu einem atypischen Geschehensablauf kam und das Schreiben nicht innerhalb von drei Tagen zugeht. Das habe G versäumt. Er habe lediglich behauptet, den Bescheid erst am 24.09. erhalten zu haben.

---

**Kommunalabgabenrecht:**

**Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht  
OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.12.2017 - 2 K 105/15**

Ein Abwasserzweckverband (ZV) erließ eine Ausschlusssatzung, um Grundstücke, bei denen die Wirtschaftlichkeit der zentralen Abwasserbeseitigung nicht nachweisbar ist, von der Abwasserbeseitigungspflicht auszuschließen. Nach In-Kraft-Treten der Satzung forderte der ZV einen der betroffenen Grundstückseigentümer (G) zur Errichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Behandlungsstufe auf. G erhob Widerspruch und beantragte die Normenkontrolle der Ausschlusssatzung. Das Fehlen eines Wirtschaftlichkeitsnachweises reiche für einen Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nicht aus. Kleinkläranlagen seien nur in Ausnahmefällen oder als Übergangslösung zulässig.

Die Normenkontrolle hatte Erfolg. Die Ausschlusssatzung sei rechtswidrig, weil die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage – § 79a Abs. 1 WG LSA – fehlten.

Es sei nicht ersichtlich, dass der Aufwand für eine zentrale Abwasserbeseitigung unverhältnismäßig hoch ausfallen würde. Allein das Fehlen eines Wirtschaftlichkeitsnachweises für die betroffenen Grundstücke sei unzureichend. Davon abgesehen beeinträchtige der satzungsmäßige Ausschluss das Wohl der Allgemeinheit. Eine geordnete Abwasserbeseitigung soll Gewässerverunreinigungen verhindern und die ökologische Gewässerfunktionen schützen. Diese Ziele könnten mit einer zentralen Kläranlage aufgrund ihres vergleichsweise höheren technischen Standards wesentlich besser erreicht werden als mittels dezentraler Klärung. Dezentrale Kläranlagen seien daher nur ausnahmsweise mit dem Wohl der Allgemeinheit zu vereinbaren. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, habe der ZV weder erwogen noch sei dies offensichtlich.

---

**Kommunalabgabenrecht:**

**Schätzungsbefugnis des Zweckverbands  
VG Leipzig, Urteil vom 22.02.2018, Az.: 6 K 1538/15**

Der Eigentümer (E) eines von zwei Personen bewohnten Grundstücks übermittelte dem Abwasserzweckverband (ZV) seinen Trinkwasserverbrauch von 12 m<sup>3</sup> im maßgeblichen Abrechnungszeitraum von einem Jahr. Der ZV, in dessen Verbandsgebiet pro Person ca. 30 m<sup>3</sup> Trinkwasser jährlich verbraucht wird, hielt den Verbrauch für zu niedrig und machte Gebrauch von der in der Abwassergebührensatzung (AbwGS) vorgesehenen Schätzungsbefugnis. Er legte seinem Bescheid über die Erhebung von Abwassergebühren einen Frischwasserverbrauch von 60 m<sup>3</sup> zugrunde. E wandte ein, er und seine Ehefrau würden wenig Trinkwasser verbrauchen, beispielsweise auf der Arbeitsstätte duschen und erhob Klage.

Die Klage hatte Erfolg. Der ZV durfte hier den Trinkwasserverbrauch, der als sog. „Frischwassermassstab“ für die Erhebung von Abwassergebühren allgemein anerkannt ist, nicht durch Schätzung ermitteln. Zwar stehe ihm grundsätzlich aus § 162 AO, (i. v. m. dem SächsKAG) eine Schätzungsbefugnis zu, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seine Angaben unrichtig sind. Der erheblich niedrigere Trinkwasserverbrauch auf dem Grundstück des E ist auch als solcher Anhaltspunkt zu werten. Jedoch sehe die Satzung des ZV vor, dass vor der Schätzung ein Ortstermin zur Plausibilitätsprüfung der Angaben stattzufinden hat. Hier habe ein solcher nicht stattgefunden, sodass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Schätzung nicht gegeben waren.

---

**Kommunalrecht:**

**Kündigung der Mitgliedschaft in einem Zweckverband  
ThürVerfGH, Beschluss vom 31.01.2018, Az.: VerfGH 26/15**

Eine Gemeinde (G) war Mitglied eines Gewässerunterhaltungsverbandes (Zweckverband nach dem ThürKGG). Im Jahre 2012 erklärte sie auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses die Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund. Der Verband komme seinen Aufgaben nur unzureichend nach. Die Rechtsaufsichtsbehörde hielt die Begründung für unzureichend und versagte die Genehmigung zur Kündigung, weil kein wichtiger Grund im Sinne des § 38 Abs. 5 S. 1 ThürKGG vorliege. G sah sich durch das Erfordernis eines wichtigen Kündigungsgrunds in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt und zog nach erfolgloser Klage vor den Thüringer Verfassungsgerichtshof.

Die Kommunalverfassungsbeschwerde wurde einstimmig als unbegründet zurückgewiesen. Die Regelung des § 38 Abs. 5 S. 1 ThürKGG greife nicht übermäßig in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ein. Das Erfordernis eines wichtigen Kündigungsgrunds Sorge dafür, dass die Zweckverbände im Interesse einer kontinuierlichen Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben mit der gebotenen Stabilität ausgestattet sind. Andernfalls wäre es möglich, dass einzelne Verbandsmitglieder nahezu voraussetzungslos die Arbeitsfähigkeit des Zweckverbands gefährden. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung schütze die Organisationshoheit der Gemeinde auch nur in ihrem Grundbestand, nicht dagegen die grundsätzlich freie Bestimmung über die Organisation der Gemeinde überhaupt.

---

**Impressum**

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

- BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
- RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
- BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
- FAO Fachanwaltsordnung
- Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Ust.-IdNr.: DE 227724334

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.